

Feststellung gemäß § 5 UVPG

RaSant GbR

Bek. d. GAA Celle v. 16.12.2019 — CE 022180208-19-021-01 —

Die Firma RaSant GbR, 29342 Wienhausen, Burgstr. 20, hat mit Schreiben vom 17.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29342 Wienhausen, Helmerkamperweg 2, Gemarkung Nordburg, Flur 1, Flurstücke 58/4 und 56/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung eines Flex-BHKWs mit einer Leistung von 550 kW el. inkl. Gastechnik/Gasreinigung in einem Container, die hydraulische Optimierung der Wärmeanbindung durch einen 50 m³ Pufferspeicher sowie die Anbindung an das öffentliche Stromnetz durch eine Trafo-Station.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Betrieb der Anlage das in ca. 500m Entfernung befindliche Naturschutzgebiet „Allerdreckwiesen“ negativ beeinträchtigt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.